Verteidigungsausschuss
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(12)545

53100 5. November 2026

Stellungnahme des Sachverständigen Oberst a.D. Peter Haupt zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG) (BT-Drucksache 21/8407)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme von Oberst a.D. Peter Haupt

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve

(Reservestärkungsgesetz – ResStG)

BT-Drucksache 21/8407

anlässlich der Öffentlichen Anhörung am 9. November 2026

Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt aus der Perspektive als ehemaliger Leiter des Referats „Reservistenangelegenheiten" im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) von Oktober 2015 bis Ende September 2024 und federführender Referatsleiter für die Erarbeitung der Strategie der Reserve 2019.

Einleitung

Bereits mit dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr von 2018 und der Strategie der Reserve von 2019 wurden durch das BMVg erste konkrete Vorgaben für die Entwicklung und Ausgestaltung der Reserve der Bundeswehr erlassen, die auf die (volle) Einsatzbereitschaft der Reserve im Rahmen einer für Landes- und Bündnisverteidigung (wieder) einsatzbereiten Bundeswehr abzielten. Seit Oktober 2021 wurde mit der grundsätzlichen Beorderung aller aus der Bundeswehr ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten in die Strukturen der Reserve begonnen.

Mit dem Operationsplan Deutschland, der Gesamtkonzeption Militärische Verteidigung (Militärstrategie der Bundeswehr) und der Strategie der Reserve von 2026 wurden diese Vorgaben vertieft und präzisiert. Mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz von 2025 wurde im Soldatengesetz der schrittweise Aufwuchs der Bundeswehr bei militärischem Personal auf mindestens 460.000 festgelegt, davon eine Größenordnung von mindestens 200.000 Reservistinnen und Reservisten, die Ende 2033 erreicht sein soll. Im Sinne des Gesetzes sind damit beorderte Reservistinnen und Reservisten gemeint.

Gemäß der Strategie der Reserve 2026 ist eine leistungsfähige und schnell einsatzbereite Reserve die Bundeswehr der Schlüssel zur erforderlichen Aufwuchs-, Mobilmachungs- und Rekonstitutionsfähigkeit der Streitkräfte. Die Reserve verstärkt die aktive Truppe im gesamten Aufgabenspektrum. Dies reicht von der Wahrnehmung grundlegender Schutz- und Sicherungsaufgaben bis hin zum Einsatz im hochintensiven Gefecht als integraler Bestandteil der Streitkräfte und auch im engen Schulterschluss mit Verbündeten und Partnernationen.

Neben Vorgaben zu Umfang, Struktur und Ausstattung der Reserve sind schnelle und digitalisierte Prozesse bzw. Verfahren sowie rechtliche Voraussetzungen zum flexiblen, skalierbaren und verlässlichen Einsatz von Reservistinnen und Reservisten im Kontinuum Frieden – Krise – Krieg erforderlich.

Der durch das BMVg vorgelegte Entwurf eines Reservestärkungsgesetzes zielt darauf ab, diese rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um einen verlässlichen Einsatz der Reserve zu ermöglichen und die Reserve insgesamt zu stärken. Hierzu wurden im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen IV. Abschnitts des Soldatengesetzes und die des bisherigen Reservistengesetzes in ein neu gefasstes Reservistengesetz überführt. Die für Reservistinnen und Reservisten relevanten Regelungen sind nunmehr in diesem Gesetz konzentriert.

Das Reservestärkungsgesetz ist als solches zu begrüßen. Es wird insgesamt in seinen Ausführungen der Zielsetzung gerecht, den verlässlichen Einsatz der Reserve zu ermöglichen.

Ergänzende Feststellungen:

Zu §4 Reservistengesetz – Dienstleistungen, Altersgrenzen

Die Reduzierung auf zwei Arten von Dienstleistungen stellt eine sinnvolle Vereinfachung dar, die sowohl administrative Abläufe innerhalb der Wehrverwaltung als auch die Kommunikation innerhalb der Bundeswehr und nach außen erleichtert.

Die im Gesetzesentwurf festgelegten Altersgrenzen für das Ableisten von Reservedienstleistungen stellen gegenüber den bisherigen Altersgrenzen dort eine angemessene Erweiterung dar, wo eine Heranziehung im Einzelfall mit Zustimmung der Reservistin oder des Reservisten auch bis zum Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem sie oder er 68 Jahre alt wird, wenn dringende dienstliche Gründe dies rechtfertigen. Die Regelung orientiert sich – auch hinsichtlich der Entscheidungsebene – an der Regelung für Berufssoldaten bei Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Allgemeinen Altersgrenze und stellt die generelle Heranziehungsobergrenze des vollendeten 65. Lebensjahres nicht infrage.

Andererseits stellen die vorgesehenen neuen Altersgrenzen eine teilweise deutliche Erhöhung bisheriger Grenzen dar. So besteht künftig bereits bei allen ehemaligen Soldatinnen und Soldaten mit einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr an aufwärts die Möglichkeit, dass sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtend herangezogen werden können. Ein Rational für diese Verschärfung ist nicht ersichtlich.

Da aus nachvollziehbaren Gründen körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit für die Zeit eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles das Höchstalter für Wehrpflichtige nach dem Wehrpflichtgesetz unverändert 60 Jahre beträgt, sollte das Höchstalter bei verpflichtender Heranziehung außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalles ebenfalls auf bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres festgesetzt werden.

Zu §5 Reservistengesetz – Reservedienstleistungen

Reservedienstleistungen werden im Gesetzentwurf klar, umfassend und vereinfachend als „Verwendungen von Reservistinnen und Reservisten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die der Erfüllung des Verfassungsauftrages der Streitkräfte dienen" definiert. Bisherige Differenzierungen nach Übungen, Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft, besondere Auslandsverwendungen sind den Anforderungen an Reservedienstleistungen im In- und Ausland nicht mehr hinreichend gerecht gewesen und entfallen somit. Die neue Definition bietet einen gelungenen Neuansatz, sie erleichtert Verständnis und Kommunikation innerhalb und außerhalb der Bundeswehr.

Reservedienstleistungen sind freiwillig oder verpflichtend möglich. Konstellationen, bei denen Reservistendienstleistungen nur mit Zustimmung der Reservistin bzw. des Reservisten möglich sind, werden präzise beschrieben.

Seit 2012 wurden infolge der Aussetzung der verpflichtenden Heranziehung zum Grundwehrdienst Reservistinnen und Reservisten zu jeglichem Reservistendienst nicht gegen ihren Willen herangezogen, dies soll mit Inkrafttreten des Reservestärkungsgesetzes wieder erfolgen können, ohne dass sich aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ergibt, nach welchen Vorgaben, Auflagen oder Regularien verpflichtender Reservedienst künftig gesteuert und damit auch eine nicht auszuschließende Ungleichbehandlung vermieden werden soll. Für die Modalitäten von verpflichtenden Heranziehungen bedarf es ergänzender (untergesetzlicher) Regelungen.

Zu §6 Reservistengesetz – Dauer der Reservedienstleistung

Die Regelungen zu Gesamt- und Höchstdauern von Reservedienstleistungen sind zu sehr differenziert und nicht leicht kommunizierbar. Sie werden die Wehrersatzorganisation vor erhebliche administrative Herausforderungen stellen und es Arbeitgebern erschweren, das von der Bundeswehr gewünschte Verständnis für die „Regeln" des Reservedienstes aufzubringen. Das gilt insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen.

Beorderung ehemaliger Soldatinnen und Soldaten in Strukturen der Reserve

Mit der Beorderung nimmt eine Reservistin oder ein Reservist einen Dienstposten in einer Reservestruktur ein. Beorderungen stellen die erforderliche administrative Zuordnung einer Person zu einem Dienstposten dar, um nicht- oder teilaktive Truppenteile personell sinnvoll aufzustellen, gemeinsames Üben zu ermöglichen und insbesondere unter Zeitdruck einen geordneten und raschen Aufwuchs von auch größerer Anzahl von Reservistinnen und Reservisten zu ermöglichen.

Mittels Reservediensten zur Ausbildung und zum Inübunghalten erreichen nichtaktive Truppenteile mit „ihren" beorderten Reservistinnen und Reservisten Ausbildungsniveau und Kohäsion für ihre mögliche Verwendung.

Nicht ohne Weiteres verständlich dürfte in diesem Zusammenhang die Regelung im §46 Reservistengesetz sein, die außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalles frühere Grundwehrdienstleistende ebenso von einer verpflichtenden Heranziehung ausschließt wie die nach öffentlich zugänglichen Angaben mehr als 150.000 ehemaligen Soldatinnen und Soldaten, die seit 2011 und bis zum Inkrafttreten des Reservestärkungsgesetzes als Freiwillig Wehrdienst Leistende in der Bundeswehr gedient haben. Von diesen dürfte über die Zeit insbesondere in Strukturen des Heimatschutzes eine erhebliche Anzahl beordert worden sein.

Beorderte Reservistinnen und Reservisten sind im Verständnis der Bundeswehr im Spannungs- oder Verteidigungsfall vorrangig in militärischen Strukturen der Streitkräfte zu verwenden. Zurückstellungen oder Unabkömmlichkeitsstellung können nur für den Einzelfall beantragt werden. Aufgrund schwervorhersehbarer Szenarien und wechselnder Anforderungen in Krisen- bzw. Konfliktlagen, sollte generell ein möglichst hohes Maß an Flexibilität möglich bleiben.

Heranziehungen und Arbeitgeber

Das Verständnis der Arbeitgeber für die Notwendigkeit verpflichtender Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten ist essentiell. Insbesondere dann, wenn das eigene Unternehmen betroffen ist und der Arbeitgeber den temporären Wegfall einer Arbeitskraft kompensieren muss.

Die im Reservistengesetz vorgesehenen Regelungen zur Anhörung der Arbeitgeber vor Heranziehung, die Möglichkeit der Zurückstellung von einer Reservedienstleistung oder die im Arbeitsplatzschutzgesetz vorgesehenen Erweiterungen finanzieller Unterstützung von Arbeitgebern sind generell sinnvoll, ihre Wirksamkeit bleibt abzuwarten.

Mit dem Entwurf des Reservestärkungsgesetzes wurde ein notwendiger und richtiger Weg beschritten, um hinsichtlich der Anforderungen an die Reserve die bisherigen gesetzlichen Grundlagen anzupassen.